

Rechtspfleger/-in

Der Rechtspfleger nimmt die ihm durch das Rechtspflegergesetz übertragenen Aufgaben wahr. Er ist als selbstständiges Organ der Rechtspflege bei seinen Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen und sachlich unabhängig. Die Tätigkeit des Rechtspflegers erstreckt sich auf sämtliche Rechtsgebiete der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Voraussetzungen für eine Zulassung:

- deutsche Staatsangehörigkeit,
- zum Hochschulstudium berechtigender Bildungsstand,
- zum Zeitpunkt der Einstellung sollte das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten sein,
- gesundheitliche Eignung

Erforderliche persönliche Eigenschaften:

- Interesse an der Klärung von Rechtsfragen und Anwendung von Rechtsvorschriften,
- Fähigkeit zu systematischem Denken und wissenschaftlichem Arbeiten,
- Einsatz- und Verantwortungsbereitschaft, Flexibilität,
- Team-, Kritik- und Konfliktfähigkeit,
- Belastbarkeit,
- sicheres Auftreten, Hilfsbereitschaft und Höflichkeit im Umgang mit Publikum und Kollegen

Rechtspflegerstudium:

Das Studium umfasst theoretische und berufspraktische Studienzeiten. Die theoretischen Studienzeiten werden an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin), Fachbereich 4 / Rechtspflege und die berufspraktischen Studienzeiten werden an Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Rechtsstellung während des Studiums und bei einer Einstellung:

- Studium: Beamtenverhältnis auf Widerruf,
- bei Übernahme: Beamtenverhältnis auf Probe,
- nach Probezeit: Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
- Beförderungsmöglichkeiten von BesGr. A 10 bis BesGr. A 13,
- eventuell Wechsel in die Laufbahn eines Amtsanwalts,
- jährlich 30 Tage Erholungsurlaub,
- Beihilfe als anteiliger Ersatz ärztlicher Behandlungs- und Medikamentenkosten nach landesrechtlichen Vorschriften

Nach erfolgreichem Abschluss des Rechtspflegerstudiums besteht die Möglichkeit, den akademischen Grad "Diplom-Rechtspfleger/-in (FH)" zu erwerben.

(Internetseite: <http://www.olg.sachsen-anhalt.de/themen/ausbildung>)

Beamter/Beamtin des mittleren Justizdienstes

Beamte des mittleren Justizdienstes (Justizsekretäre) sind in erster Linie mit der Abwicklung des Geschäftsbetriebes in der Geschäftsstelle, d. h. die Verwaltung der Akten, der Umgang mit dem Publikum sowie die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen befasst. Weitere wichtige Aufgaben sind die Protokollführung bei Gerichtsverhandlungen und die Verwaltung der gerichtlichen Zahlstelle.

Voraussetzungen für eine Zulassung:

- deutsche Staatsangehörigkeit oder Voraussetzungen gemäß § 7 Beamtenstatusgesetz,
- Realschulabschluss, einen Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung o. einen Hauptschulabschluss und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,
- zum Zeitpunkt der Einstellung darf das 43. Lebensjahr noch nicht überschritten sein,
- Fertigkeiten im Maschinenschreiben (schreibtechnische Fähigkeiten mit einer Mindestleistung von 140 Anschlägen je Minute),
- gesundheitliche Eignung

Erforderliche persönliche Eigenschaften:

- Flexibilität, Team-, Kritik- und Konfliktfähigkeit,
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft,
- Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein,
- Belastbarkeit,
- sicheres Auftreten, Hilfsbereitschaft und Höflichkeit im Umgang mit Publikum und Kollegen

Vorbereitungsdienst:

Die Gesamtdauer beträgt zwei Jahre. Er besteht aus fachtheoretischen und praktischen Abschnitten. Die fachtheoretischen Abschnitte finden an der Justizschule Sachsen-Anhalt und der Bayerischen Justizakademie statt. Die praktischen Abschnitte werden unter anderem an Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Rechtsstellung während der Ausbildung und bei einer Einstellung:

- Vorbereitungsdienst: Beamtenverhältnis auf Widerruf,
- bei Übernahme: Beamtenverhältnis auf Probe,
- nach Probezeit: Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
- Beförderungsmöglichkeiten: BesGr. A 7 bis A 9,
- eventuell Wechsel in die Laufbahn eines Gerichtsvollziehers,
- jährlich 30 Tage Erholungsurlaub,
- Beihilfe als anteiliger Ersatz ärztlicher Behandlungs- und Medikamentenkosten nach landesrechtlichen Vorschriften

Nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes besteht die Berechtigung, die Bezeichnung "Justizfachwirt/-in" zu führen.

Justizwachtmeister/-in

Beamte des Justizwachtmeisterdienstes sind Beamte des Landes, denen die Durchführung der hoheitsrechtlichen Aufgaben innerhalb der Justiz nach der Justizwachtmeisterdienstordnung übertragen ist. Die Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Justizgebäuden, insbesondere bei Gerichtsverhandlungen, und die Bewachung und Vorführung von Gefangenen innerhalb der Justizgebäude gehören zu ihren besonders wichtigen Aufgaben.

Voraussetzungen für eine Zulassung:

- deutsche Staatsangehörigkeit oder Voraussetzungen gemäß § 7 Beamtenstatusgesetz,
- Hauptschulabschluss,
- zum Zeitpunkt der Einstellung mind. 18 Jahre, max. 40 Jahre alt,
- körperliche Eignung (Deutsches Sportabzeichen, das innerhalb der letzten zwei Jahre vor Einstellung erworben wurde),
- gesundheitliche Eignung

Erforderliche persönliche Eigenschaften:

- Belastbarkeit,
- Flexibilität, Team-, Kritik- und Konfliktfähigkeit,
- Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein,
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft,
- sicheres Auftreten, Hilfsbereitschaft und Höflichkeit im Umgang mit Publikum und Kollegen

Vorbereitungsdienst:

Die Gesamtdauer beträgt ein Jahr. Er besteht aus je einem fachtheoretischen und praktischen Abschnitt. Der fachtheoretische Abschnitt findet an der Bayerischen Justizakademie Pegnitz statt. Der praktische Abschnitt wird unter anderem an Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Rechtsstellung während der Ausbildung und bei einer Einstellung:

- Vorbereitungsdienst: Beamtenverhältnis auf Widerruf,
- bei Übernahme: Beamtenverhältnis auf Probe,
- nach Probezeit: Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
- Beförderungsmöglichkeiten: BesGr. A 5 Z bis A 6 Z,
- jährlich 30 Tage Erholungsurlaub,
- Beihilfe als anteiliger Ersatz ärztlicher Behandlungs- und Medikamentenkosten nach landesrechtlichen Vorschriften



Die Justiz in Sachsen-Anhalt:

Dienststellen:

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung gehören in der unmittelbaren Landesverwaltung folgende Behörden, Einrichtungen und deren Dienststellen:

- 1 Landesverfassungsgericht
- 1 Oberlandesgericht
- 4 Landgerichte
- 25 Amtsgerichte, darunter das Amtsgericht Aschersleben – Zweigstelle Staßfurt - als Gemeinsames Mahngericht der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen
- 1 Obergericht
- 2 Verwaltungsgerichte
- 1 Landessozialgericht
- 3 Sozialgerichte
- 1 Finanzgericht
- 1 Landesarbeitsgericht
- 4 Arbeitsgerichte
- 1 Generalstaatsanwaltschaft
- 4 Staatsanwaltschaften
- 4 Justizvollzugsanstalten
- 1 Jugendstrafanstalt
- 1 Jugendarrestanstalt
- 1 Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen
- 6 Dienststellen des Sozialen Dienstes der Justiz

mit insgesamt ca. 4700 Mitarbeitern.

Aufgabenbeschreibungen der Dienststellen der ordentlichen Gerichtsbarkeit – Ressort des Oberlandesgerichts:

Die Bezeichnung „ordentliche Gerichtsbarkeit“ erklärt sich historisch daraus, dass früher nur die Gerichte der Justiz (die Zivil- und Strafgerichte) mit unabhängigen Richtern besetzt waren. Dagegen wurde die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit von weisungsgebundenen Beamten ausgeübt.

Die Rechtsprechung im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit umfasst die Zivilgerichtsbarkeit mit den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, den Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Grundbuch-, Register-, Betreuungs-, Nachlasssachen) sowie die Strafgerichtsbarkeit (§ 13 GVG).

Das **Oberlandesgericht** steht im Gerichtsaufbau über den Amts- und Landgerichten und unter dem Bundesgerichtshof. Beim Oberlandesgericht sind Senate als Spruchkörper gebildet.

Die **Landgerichte** sind einerseits Eingangsgerecht (I. Instanz) in Zivil- und Strafsachen, aber auch Berufungsgericht. Beim Landgericht sind Kammern als Spruchkörper gebildet, und zwar Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Strafkammern (§ 60 GVG), ferner Kammern für besondere Rechtsstreitigkeiten (z. B. die für ganz Sachsen-Anhalt zuständige Kammer für Baulandsachen bei dem Landgericht Halle).

Die **Amtsgerichte** sind regelmäßig die Eingangsgerichte.

Das Amtsgericht entscheidet grundsätzlich durch Einzelrichter (§ 22 GVG) oder Rechtspfleger, in gewissen Fällen durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Zuständigkeiten:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Amtsgerichte insbesondere zuständig für

- Ansprüche bis zu einem Wert von 5.000 Euro,
- Mietstreitigkeiten (§ 23 GVG),
- Kindschafts- und Unterhaltssachen (§ 23a GVG) sowie
- Familiensachen (§ 23b GVG).

Daneben ist das Amtsgericht Vollstreckungs-, Insolvenz-, Versteigerungs-, Nachlass- und Betreuungsgericht sowie Grundbuchamt.

In Strafsachen erstreckt sich die Zuständigkeit auf Vergehen und Verbrechen, soweit nicht nach § 24 GVG die Zuständigkeit eines höheren Gerichts gegeben ist. Es entscheidet ein Strafrichter oder das Schöffengericht, bestehend aus einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern (Schöffen). Hinzu kommen die Ordnungswidrigkeitssachen, vornehmlich Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Das **Amtsgericht Aschersleben - Zweigstelle Staßfurt** - ist als „Gemeinsames Mahngericht der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen“ für die Bearbeitung der Mahnbescheidsanträge aus den drei Ländern zuständig. Die arbeitsgerichtlichen Mahnbescheidsanträge sind von der Zuständigkeitskonzentration nicht betroffen. Für sie verbleibt es bei der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in den drei Ländern.

Das **Amtsgericht Stendal** führt für das gesamte Land zentral das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und das Vereinsregister in elektronischer Form. Die Registereinsicht ist auch in allen Amtsgerichten an dafür aufgestellten Computern möglich. Daneben können die Daten im Internet abgerufen werden.

Das **Amtsgericht Schönebeck** (Grundbucharchiv Barby) ist zuständig für die Verwahrung geschlossener Grundbücher und Grundakten für die im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt liegender Grundstücke, soweit gesetzliche Vorschriften eine Verwahrung an anderer Stelle als im örtlich zuständigen Grundbuchamt zulassen oder vorschreiben.

Das **Amtsgericht Dessau-Roßlau** führt und verwaltet als zentrales Vollstreckungsgericht des Landes das Schuldnerverzeichnis sowie die von den Vollstreckungsorganen erstellten Vermögensverzeichnisse der Schuldner jeweils in elektronischer Form. Die Einträge und Unterlagen werden zur Einsichtnahme bzw. zum Abruf über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind postalisch oder per E-Mail zu richten an:

Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts
Kennwort: Vorbereitungsdienst für
Domplatz 10
06618 Naumburg (Saale)

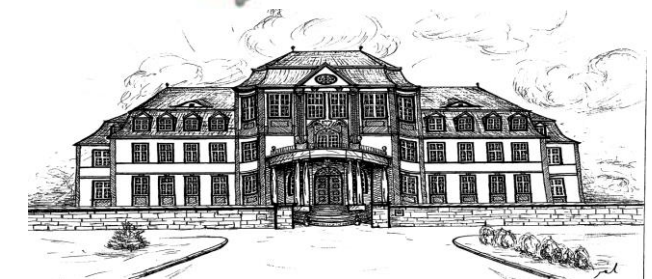
E-Mail: olg@justiz.sachsen-anhalt.de.

Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Ablichtung des letzten Schulzeugnisses, gegebenenfalls Nachweis des Bildungsabschlusses,
- Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten/ Ablichtung der Arbeitszeugnisse und
- Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nur dann zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter und an den Bewerber selbst adressierter Briefumschlag mitgesandt wird.

Übersicht der Gerichtsstandorte der ordentlichen Gerichtsbarkeit:



Oberlandesgericht Naumburg